

RS Lvwg 2024/1/8 LVwG-AV-20/001-2024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.01.2024

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

08.01.2024

Norm

BAO §92 Abs1

1. BAO § 92 heute
2. BAO § 92 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Durch eine Lastschriftanzeige werden keine Gebühren oder sonstige Abgaben festgesetzt. Eine Lastschriftanzeige stellt eine Zahlungserinnerung dar, mit welcher auf die eintretende Fälligkeit einer Abgabe hingewiesen wird. Eine Zahlungsverpflichtung zur Abgabentrückzahlung wird dadurch nicht begründet. Eine solche Zahlungsverpflichtung kann nur mit einem gesonderten Abgabenbescheid begründet werden.

Schlagworte

Finanzrecht; Verfahrensrecht; Abgabenbescheid; Lastschriftanzeige; Zahlungserinnerung; Bescheidqualität; Bescheidspruch;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2024:LVwG.AV.20.001.2024

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>